

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Standard-Software („EKB-SW“) der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe nachfolgend „Auftraggeber“ genannt:**

## **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für den Kauf von Standard-Software („EKB-SW“) gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Bestellungen des Auftraggebers über den Kauf und die Überlassung von Standard-Software und sonstige hiermit im Zusammenhang stehende (Neben-) Leistungen (nachfolgend insgesamt auch „Leistungen“ oder „Lieferungen“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. „Standard-Software“ im vorgenannten Sinne sind Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Lieferanten für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Entgegenstehende oder von diesen EKB-SW abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die EKB-SW gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den EKB-SW abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die EKB-SW auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass der Auftraggeber jeweils verpflichtet ist, gesondert auf die Geltung der EKB-SW hinzuweisen.

## **2. Schriftform - Bestellung**

2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2.2 Der Lieferant kann die Bestellung des Auftraggebers nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang annehmen.

## **3. Vertragsgegenstand – Leistungsumfang**

3.1 Der Lieferant liefert und überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „Software“) zur dauerhaften Nutzung.

3.2 Die Software ist mit Dokumentation in Deutsch oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Diese Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege, ist Teil der Hauptleistungspflicht des Lieferanten. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Lieferanten nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen. Der Lieferant überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis die Software ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

3.3 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann („OSS“), zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Verwendung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine

Vertragsleistung des Lieferanten nicht vom Auftraggeber freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

3.4 Sofern einzelvertraglich vereinbart, ist die Software vom Lieferanten zu installieren, zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben. In diesem Fall obliegt es dem Auftraggeber, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Systemvoraussetzungen für die Software zum Liefertermin zu schaffen, wenn der Lieferant diese dem Auftraggeber vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

3.5 Ist für den Einsatz beim Auftraggeber eine Anpassung, Parametrisierung, Erweiterung oder Ergänzung der Software oder eine weitergehende Implementierung in die vorhandene Systemlandschaft erforderlich, so sind diese Leistungen in der Bestellung oder anderweitig gesondert zu vereinbaren.

#### **4. Nutzungsrechte**

4.1 Der Lieferant räumt dem Auftraggeber mit Lieferung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, dauerhaftes und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Als Beginn der Nutzung gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Datum der Bestätigung der Entgegennahme. Vervielfältigungen der Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Einspeichern inkl. erforderlicher Installation auf EDV-Systemen, das Laden, die Ausführung sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und zur Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber ein, insbesondere auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Auftraggeber insbesondere auch berechtigt, die Software mit anderer Software oder in Hardware, welche für die Verwendung in oder im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung des Auftraggebers an dessen Kunden bestimmt ist, zu kombinieren, zu integrieren oder einzubetten und in diesem Zusammenhang vorzuführen und/oder zu vermarkten, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.

4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Unternehmen bei denen es sich um Unternehmen handelt, die mit dem Auftraggeber im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Verbundene Unternehmen“), die Software zur Nutzung durch diese zu überlassen, soweit der Auftraggeber selbst zur Nutzung berechtigt ist. Eine Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte beinhaltet stets die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Verbundene Unternehmen oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der Nutzungsrechte an Verbundene Unternehmen und an Dritte. Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte an der Software nebst Dokumentation auch durch einen Dritten an einem anderen Ort und auf nicht dem Auftraggeber oder den Konzernunternehmen gehörenden Systemen für Zwecke des Auftraggebers oder der Verbundenen Unternehmen ausüben lassen, etwa in einem Fremdrechencentrum. Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 3.2 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsintensität.

4.4 Andere Verbundene Unternehmen können diesem Vertrag beitreten und zusätzliche Nutzungsrechte an der Software zu den Bedingungen dieses Vertrages erwerben. Ist dafür eine über die Weitergabe oder Unterlizenzierung hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten erforderlich, wird der Lieferant gemäß einer separat zu vereinbarenden

Bestellung dem beitretenen Verbundenen Unternehmen das erforderliche Nutzungsrecht auf Grundlage der Bedingungen dieses Vertrages einräumen.

4.5 Aktualisierungen, neue Versionen Überlässt der Lieferant dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages. Stellt der Lieferant eine neue Version der Software zur Verfügung, so gelten für den Nutzungsrechtsumfang des Auftraggebers, die Regelungen für die zuletzt überlassene Software entsprechend. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Lieferant hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den Lieferanten hinzunehmen, wenn die Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar ist, insbesondere wegen eines mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems).

4.6 Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. Dem Auftraggeber stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden.

4.7 Ist die Nutzung der Software abhängig von der Bereitstellung besonderer Zugangstools oder Geräte oder spezieller Lizenzen, hat der Lieferant diese in ausreichender Menge bereitzustellen. Erfolgt eine für die Zwecke des Auftraggebers nicht ausreichende Bereitstellung solcher Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen und konnte der Lieferant dies bei Vertragsschluss erkennen, hat der Lieferant die für den Auftraggeber erforderliche Menge dieser Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.8 Der Auftraggeber darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen. Im Wege des Online-Downloads bezogene Software darf der Auftraggeber auf Datenträger kopieren. Rechte erschöpfen sich auch dann wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.

4.9 Der Auftraggeber ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software gemäß § 69d Nr. 2 UrhG befugt, wenn er dem Lieferanten zuvor zwei Versuche zur Mangelbeseitigung gestattet. Dem Auftraggeber stehen an den Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu. Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt. Der Lieferant hat dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Daten und Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

4.10 Gelten im Zusammenhang mit der Softwarelieferung des Lieferanten Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber mit dem Angebot des Lieferanten vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu übergeben. Erfolgt dies nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen EKB-SW.

## **5. Qualitätssicherung**

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Auftraggeber diese auf

Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant wird auf die Anforderung des Auftraggebers mit dem Auftraggeber eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen, und zwar auf der Grundlage der EN ISO 9001 sowie DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils gültigen Fassung oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen.

## **6. Lieferung - Schadsoftware- Gefahrübergang –**

6.1 Der Lieferant liefert die Software an den Auftraggeber ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern. Falls der Auftraggeber durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Lieferant unentgeltlich Ersatz.

6.2 Durch den Lieferanten sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden.

6.3 Die Software ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin zu liefern. Sofern der Auftraggeber mit dem Lieferant keine abweichende Vereinbarung getroffen hat, erfolgen Lieferungen DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung des Auftraggebers genannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP zum Firmensitz des Auftraggebers.

6.4 Teilleistungen und Teillieferungen sind nur nach der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Annahme von Teilleistungen oder verspäteten Leistungen lassen die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers, sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben. Darüber hinausgehende Vorschriften gemäß Bestellung / technischen Unterlagen sind einzuhalten.

6.7 Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Präferenzursprungszeugnisse etc. bzw. Ursprungsnachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Lieferant in der notwendigen Form und auf Kosten des Lieferanten zu erstellen.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Auftragserteilung an den Auftraggeber zu melden, wenn Waren aus seinem Lieferumfang der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr gemäß AWG, AWV oder EG-Dual-Use-VO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen bzw. wenn diese auf der Liste der Dual Use-Waren enthalten sind. Der Lieferant hat unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, wenn Waren zwar bei der Auftragserteilung nicht einer Ausfuhrbewilligungspflicht unterlagen oder nicht auf der Dual Use-Liste standen, jedoch inzwischen bewilligungspflichtig geworden sind bzw. in die Dual Use-Liste aufgenommen wurden oder wenn dem Lieferant sonstige Ausfuhrhindernisse oder Hemmnisse bekannt werden. Werden dem Auftraggeber wegen Verletzung des AWG, AWV oder der EG-Dual-Use-VO von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene AWG, AWV oder der EGDual-Use-VO-Konformität verursacht wurde, es sei denn, eine Haftung des Lieferanten scheidet in diesen Fällen aufgrund des Fehlens seines Verschuldens aus.

6.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum gehen nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Lieferant hat sich den Empfang der Lieferung von einer bevollmächtigten Person des Auftraggebers schriftlich quittieren zu lassen.

6.10 Es gelten weiterhin alle einschlägigen EU Verordnungen und Normen für das jeweilige Produkt.

## **7. Liefertermine - Verzug**

7.1 Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit/Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung verbindlicher Liefertermine ist der Eingang der Lieferung beim Auftraggeber. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Weder die Mitteilung, noch das Schweigen des Auftraggebers darauf stellen eine Anerkennung eines neuen Liefertermins dar oder berühren die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers.

7.2 Werden Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

7.3 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes der Lieferung, mit deren Lieferung der Lieferant sich in Verzug befindet, für jede volle Woche nach Verzugseintritt zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5% des gesamten Bestellwertes. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Auftraggeber wird den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklären. Der Auftraggeber kann neben einer Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Weitergehende Ansprüche und Rechte aus Verzug bleiben unberührt.

## **8. Preise - Rechnungsstellung - Zahlung**

8.1 Die Preise sind Festpreise und unterliegen keiner nachträglichen Änderung. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich der Kosten für Versand und Verpackung und deren Entsorgung. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt gegebenenfalls die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

8.2 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu richten. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

8.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde erfolgt die Rechnungsbegleichung entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung beim Auftraggeber eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer Leistung als vertragsgemäß.



## **9. Entgegennahme der Lieferung**

9.1 Der Lieferant hat die Software vor Übergabe selbst darauf zu prüfen, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht und die in der Produktbeschreibung oder Spezifikation genannten Funktionen enthält. Der Auftraggeber prüft nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Ferner nimmt der Auftraggeber Prüfungen nach dem Stichprobenverfahren vor. Der Lieferant verzichtet insoweit auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangskontrolle.

9.2 Sofern der Auftraggeber im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder nach der Wahl des Auftraggebers die gesamte Lieferung zu kontrollieren und den dadurch entstehenden Prüfaufwand dem Lieferanten zu berechnen.

9.3 Die Rügefrist für Mängel beträgt 5 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

## **10. Beschaffenheit - Qualität**

10.1 Bei Lieferungen und Leistungen, denen Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Sie gehen den - im Übrigen geltenden - Industrienormen vor. Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

10.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben ferner dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Insbesondere sind auch die die GoDV zu beachten. Im Übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung zu liefern und zu leisten.

10.3 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn der Auftraggeber der Änderung vorher schriftlich zugestimmt hat.

10.4 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

## **11. Mängelansprüche**

11.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Im Falle von Mängeln kann der Auftraggeber in jedem Fall nach Wahl des Auftraggebers die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat Mängel durch Lieferung einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Lieferant in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständiger Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt.

11.2 Wenn (a) der Auftraggeber dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bestimmt hat, (b) die Nacherfüllung fehlgeschlagen, (c) unzumutbar, (d) vom Lieferanten ernsthaft und endgültig verweigert wird, oder, (e) wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Geltendmachung der nachfolgend umschriebenen weitergehenden Rechte rechtfertigen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Preis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Jeweils zusätzlich oder alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatz des durch die Lieferung der mangelhaften Produkte entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.3 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt dem Auftraggeber insoweit unbenommen.

## **12. Rechte Dritter**

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit Lieferung und Nutzung der Software durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss. Im Übrigen gelten für Rechtsmängel die Regelungen von Ziffer 11 sinngemäß.

## **13. Haftungsbeschränkungen/-beschränkungen**

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen EKB-SW. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) des Auftraggebers wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

## **14. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte**

Eigentumsvorbehaltsregelungen der Lieferanten akzeptiert der Auftraggeber gegebenenfalls nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere so genannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte - und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

## **15. Datenschutz**

Der Lieferant darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Arbeitskräfte einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Arbeitskräfte die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Lieferant hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

## **16. Geheimhaltung**

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

16.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

16.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Lieferant durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

16.4 Soweit der Lieferant geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat der Lieferant diese wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

16.5 Der Lieferant hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

## **17. Entgegenstehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbote - Abtretung**

17.1 Bei mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

17.2 Die Abtretung gegen den Auftraggeber gerichteter Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

17.3 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nicht einverstanden.

## **18. Compliance**

18.1 Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Leistung den Verhaltenskodex des Auftraggebers beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Verhaltenskodex ist unter <http://www.euomicron.de/downloads/filemanager/euomicron-verhaltenskodex.pdf> abrufbar oder auf schriftliche Anforderung beim Auftraggeber erhältlich.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a EntG, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

18.4 Verstößt der Lieferant gegen die in Ziffer 18.1 und 18.2 genannten Verpflichtungen, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.

## **19. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht**

19.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

19.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort.

19.3 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG). Für die Auslegung ist allein nur der deutsche Text der EKB-SW maßgeblich.